



universität
wien

Einbezug (Solo-)Selbständiger in die gesetzliche Rentenversicherung – eine rechtsvergleichende Betrachtung aus österreichischer Perspektive

Univ.-Ass. Mag. Sascha Obrecht
Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Grundprinzipien der österreichischen Sozialversicherung

- ▶ Pflichtversicherung nach “Bismarckschem System” – kein individuelles Opt-Out möglich
- ▶ Geringfügigkeitsgrenze/Versicherungsgrenze - Höchstbeitragsgrundlage
- ▶ Umlagesystem mit staatlicher Ausfallhaftung
- ▶ Selbstverwaltungskörper
 - Gesetzliche Interessenvertretungen beschicken Führungsgremien
 - Eigene in der Verfassung vorgesehene Form staatlicher Verwaltung auf Basis der Gesetze
 - Staatliche Kontrolle, aber kein Weisungszusammenhang des Sozialministers/der Sozialministerin

Zersplitterte Sozialversicherung vor 1998

- Unselbständige im ASVG 1955: Dienstnehmer:innen
- Gewerblich Selbständige im GSVG
 - Anknüpfung an Gewerbeberechtigung
 - Mindestbeitragsgrundlage
- Bestimmte freie Berufe im FSVG
 - Mitglieder der Kammern der Apotheker:innen, Patentanwält:innen, Architekten und Ingenieurkonsulent:innen, (Zahn-)Ärzt:innen
- Bauern im BSVG
 - Anknüpfung an den Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes

Genese der Selbständigen-Sozialversicherung

- Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz 1957
- Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1966
 - Einbeziehung durch Beschluss der Fachgruppe der Wirtschaftskammer
 - Erst 1977 Pflichtversicherung
- 1974: Fusion der Meisterkrankenkassen und Pensionsversicherungsanstalt zu Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) – 2020 Fusion mit SVB zu SVS

1998 – Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung

- ▶ Vorgeschichte: 1996 “Werkvertragsregelung” – tw Aufhebung durch VfGH

- ▶ 54. ASVG-Novelle/22. GSVG-Novelle – “Faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung”
 - Bestimmte freie Dienstnehmer:innen im ASVG
 - Alle sonstigen Selbständigen (“neue Selbständige”) im GSVG

Sozialversicherungsrechtliche Einordnung „echte“ Dienstnehmer (§ 4 Abs 2 ASVG)

*„Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis **persönlicher** und **wirtschaftlicher Abhängigkeit** gegen **Entgelt** beschäftigt wird; hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.*

Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

- 1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder*
- 2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen.“*

Sozialversicherungsrechtliche Einordnung

Arbeitnehmerähnliche freie DN (§ 4 Abs 4 ASVG)

*Den Dienstnehmern stehen im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund **freier Dienstverträge** auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für*

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,

*2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit), (Anm: **kein Vertrag mit Privaten**)*

*wenn sie aus dieser Tätigkeit ein **Entgelt** beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen **persönlich erbringen** und über **keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel** verfügen; es sei denn,*

*a) dass sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG oder nach § 2 Abs. 1 und 2 FSVG versichert sind (Anm: „**alte Selbständige**“ mit Gewerbeschein) oder*

b) dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine (Neben-)Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Z 1 lit. f B-KUVG handelt oder

c) dass eine freiberufliche Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) begründet, ausgeübt wird oder

d) dass es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, handelt.

Sozialversicherungsrechtliche Einordnung

Selbständige iSd § 2 GSVG

- (1) *Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:*
- 1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;*
 - ...*
 - 4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte iSd § § 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG 1988 erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist.*

Leistungsumfang

- Einheitliche Unfallversicherung nach ASVG
- Einheitliches Pensionssystem nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)
 - Pensionskontomodell
 - 1,78% pro Jahr – Höchstpension von 80% nach 45 Jahren
- Unterschiede in der Krankenversicherung
 - Selbstbehalt bei Selbständigen von 20%
 - Krankengeld nur bei Zusatzversicherung
 - Unterschiedliche Ärzt:innen unter Vertrag

Abwicklung der Versicherung von Nicht-Dienstnehmer:innen

■ Freie DN nach ASVG

- Beitragsteilung zwischen freien DN/DG
- Abwicklung durch DG (Meldung, Beitragsabfuhr)
- Monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2022: € 485,85) relevant

■ Selbständige nach GSVG

- Beiträge nur durch Selbständige zu tragen
- Abwicklung durch Selbständige
- Jährliche Versicherungsgrenze (2022: € 5.830,20)
- Nachbemessung nach tatsächlichen Einkommen nach Steuerbescheid

Der deutsche Solo-Selbständige aus “österreichischer” Perspektive

- ▶ *“Versicherungspflichtig sind selbständig tätige (...) Personen, die*
 - *a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und*
 - *b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.“ (§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB V)*
- ▶ Beitragslast durch Selbständigen selbst zu tragen und zu administrieren
- ▶ Österreichisches Pendant: Arbeitnehmerähnliche freie DN
 - Beitragsteilung zwischen freien DN/DG + Abwicklung durch DG
- ▶ Differenzierung und besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund der Bindung zu einem Vertragspartner – warum keine Beitragsteilung?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Univ.-Ass. Mag. **Sascha Obrecht**

Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien
Schenkenstrasse 8 – 10, 1010 Wien

Bei Rückmeldungen oder Fragen:
sascha.obrecht@univie.ac.at